

AvenirSocial – Sektion Bern / Section Berne

Schwarztorstrasse 22, CH-3000 Bern 14
T. +41 (0)31 382 33 38, F. +41 (0)31 382 33 38

www.avenirsocial.ch/bern, bern@avenirsocial.ch

Bern, 3. September 2010

GEF
Alters- und Behindertenamt
„Anhörung Behindertenkonzept“
Rathausgasse 1
3011 Bern

Stellungnahme zum Entwurf Behindertenkonzept

Sehr geehrter Herr Loosli, sehr geehrte Herren Detreköy und Häusermann

Für die Einladung zur Anhörung des neuen Behindertenkonzepts danken wir Ihnen. Ihr Entwurf wurde mit grossem Interesse gelesen und rege diskutiert.

Grundsätzlich begrüssen wir das Konzept: es ist sehr sorgfältig erarbeitet worden und zeigt auf, auf welchen Grundlagen die anspruchsvolle Änderungen hin zur Subjektfinanzierung aufgebaut werden soll. Die präzise formulierten strategischen Versorgungsziele erachten wir als wichtig. Einige inhaltliche Ergänzungen und Präzisierungen sind uns hingegen ein grosses Anliegen.

Grundsätzliches

Dass der Kanton Bern vorsieht, Assistenzdienstleistungen auch entmündigten oder bevormundeten Menschen zugänglich zu machen, begrüssen wir. Allerdings sehen wir insbesondere bezüglich Menschen mit einer geistigen Behinderung Ergänzungsbedarf im Konzept, damit einerseits ihren Bedürfnissen genügend Rechnung getragen werden kann und andererseits angemessenen Schutzmassnahmen ein genügend hoher Stellenwert eingeräumt werden kann. Deshalb stellen wir folgende Anträge:

1. S.8: **Ergänzung der Definition „Anerkannte Leistungen“** mit
 - a) **„Leistungen zur persönlichen Entwicklung und Förderung“**. Es ist wichtig, dass die Leistungen zwecks persönlichen Entwicklung und Förderung explizit im Konzept erwähnt sind. Sie stellen einen wichtigen und besonderen, fachlich fundierten, Leistungsbereich dar, der nicht unter die vier erwähnten Bereiche subsumiert werden kann.
 - b) Ergänzung der vier aufgeführten Lebensbereiche mit **„soziale Kontakte“**. Die Pflege sozialer Kontakte gehört zu den menschlichen Grundbedürfnissen und ist für Menschen mit einer Behinderung meist nur mit besonderer Unterstützung realisierbar. Deshalb ist es wichtig, dass die sozialen Kontakte explizit aufgeführt sind.
2. S. 10: Strategisches Versorgungsziel 3: **Beteiligung am Abklärungsverfahren:** Ergänzung mit dem **Einbezug der Angehörigen und der betreuenden Bezugsperson:** insbesondere bei Menschen mit einer geistigen Behinderung genügt es nicht, wenn lediglich sie, bzw. ihre gesetzliche Vertretung am Abklärungsverfahren beteiligt ist. Den Einbezug von Angehörigen und den professionellen betreuenden Bezugspersonen erachten wir als unumgänglich, da oft nur sie den behinderungsbedingten Bedarf in allen Lebensbereichen und Alltagssituationen genügend präzise kennen und insbesondere auch benennen können.

3. S.11: Neues Strategisches Versorgungsziel zu Controlling:
„Der Kanton Bern gewährleistet durch ein **geeignetes Controlling, dass die gewählten Leistungen den behinderungsbedingten Bedarf abdecken.**

Begründung: Bei frei wählbaren Leistungen besteht insbesondere bei Menschen, die unter Vormundschaft stehen, das Risiko, dass die gewählten Leistungen dem behinderungsbedingten Bedarf nicht entsprechen, sondern die Wahl der Leistungen aufgrund anderer Kriterien erfolgen könnte (z.B. tiefste Kosten oder nächstgelegenes statt bedarfsgerechtes Angebot). Aufgrund der besonderen Hilflosigkeit von Menschen mit einer geistigen Behinderung ist es wichtig, dass der Kanton hier ein geeignetes Controlling vorsieht.

Die flankierenden Massnahmen erachten wir als einen besonders wichtigen Bestandteil der kantonalen Versorgung.

Präzisierungen und Ergänzungen im Detail

3.2. Zentrale Begriffe

Leistungskatalog, S.8:

Die Formulierung betreffend der subsidiären Abgeltung durch den Kanton Bern kann Missverständnisse auslösen. Wir beantragen vor, **den Begriff „subsidiär“ soweit zu präzisieren**, dass eindeutig ist, welche Leistungen vorrangig sind: Die Subsidiarität soll ausschliesslich Versicherungsleistungen und Ergänzungsleistungen betreffen, nicht aber die privaten finanziellen Mittel oder gar die wirtschaftliche Sozialhilfe.

Antrag: „... sowie deren subsidiäre Abgeltung *nach Versicherungsleistungen und Ergänzungsleistungen* der Kanton Bern gewährleistet.“

Leitbild, S.9, 4. Punkt:

Der Begriff „Eigenverantwortung“ erscheint uns nicht wirklich zutreffend gewählt. Passender erachten wir den Begriff „**Eigenständigkeit**“.

Strategisches Versorgungsziel 1, S.10:

„Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit“ sind grundlegende Kriterien. Umso wichtiger ist es, in den weiteren Umsetzungsarbeiten präzise zu definieren, aufgrund welcher Messlatte die Grundsätze als erfüllt gelten und klar zu regeln, wer wie überprüft, ob den Grundsätze genügend Rechnung getragen wird. Zudem muss sichergestellt sein, dass der Grundsatz der „Wirtschaftlichkeit“ nicht stärker gewichtet wird als die Grundsätze „Wirksamkeit“ und „Qualität“.

Strategisches Versorgungsziel 2:

Der **rechtsgleiche Zugang** ist auch im Text selber explizit aufzunehmen: „...*rechtsgleichen* Zugang zu anerkannten Leistungen haben“. Die Erwähnung alleine im Titel des Ziels genügt unseres Erachtens nicht.

Strategisches Versorgungsziel 3:

Siehe „Grundsätzliches“, ergänzen mit: **Beteiligung der Angehörigen und der betreuenden Bezugsperson.**

Bedarfsabklärungsverfahren, S. 12/13:

Wir begrüssen eine unabhängige und fachlich qualifizierte Bedarfsabklärung. Eine besondere Herausforderung wird sich stellen, in einem standardisierten Verfahren der Individualität der Menschen mit einer Behinderung genügend Rechnung tragen zu können. Auch in diesen Ausführungen (S.13) ist der **Einbezug der Angehörigen und betreuenden Bezugspersonen** in die Bedarfsabklärung explizit zu erwähnen.

Leistungskatalog, S.13:

Einen sorgfältig erarbeiteten Leistungskatalog erachten wir als sehr wichtig. Ein besonderes Anliegen ist es uns, dass die **Anforderungen an die Professionalität** der Leistungen angemessen und präzise definiert werden.

Periodische Bedarfsanalysen, S.13:

Wir gehen davon aus, dass die regelmässige Überprüfung der Versorgungslage eine **Aufgabe des Kantons** ist und regen an, dies hier explizit festzuhalten.

Grundsätze der Finanzierung, S. 14/15:

Der vorgesehene Systemwechsel zur Subjektfinanzierung ist mit vielen Unsicherheiten und Risiken verbunden. Es darf kein Zwang entstehen, aus Kostengründen ein Angebot zu wählen, das dem behinderungsbedingten Bedarf in Art oder Qualität nicht gerecht wird. Eine **wirksame Überprüfung**, ob eine bedarfsgerechte Versorgung tatsächlich besteht, erachten wir als zentral. Die subsidiäre Möglichkeit von anderen Finanzierungsformen begrüssen wir.

Berufliche Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals, S.15:

Die aktuelle Formulierung des ersten Satzes erachten wir als missverständlich. Wir schlagen eine **Umformulierung** vor:

„Zwecks Gewährleistung der erforderlichen Qualifikationen des Personals und des beruflichen Nachwuchses unterstützt der Kanton Bern die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals in Ergänzung zu den Leistungen des Bundes im Bereich der beruflichen Grund- und Weiterbildung.“

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

AvenirSocial Sektion Bern

Sign.

Martin Rubin
Co-Präsident

Sign.

Jutta Gubler Kläne-Menke
Geschäftsleiterin